

Blindenhilfe eingestellt – Rückforderungen trotz versäumtem Widerspruch

Das Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder gab in einem Urteil vom 25.06.08, Aktenzeichen 6 K 584/04 einer Klage auf Nachzahlung von Blindenhilfe trotz fehlender Widerspruchseinlegung gegen einen Ablehnungsbescheid statt.

Die Klägerin, im Jahre 1993 geboren, war blind und zusätzlich wegen starker Behinderung auf einen Rollstuhl angewiesen. Zunächst lebte sie im Haushalt ihrer Eltern und bezog Blindenhilfe. Im Jahr 1993 erhielt sie einen Platz in einer Wohneinrichtung für schwerstbehinderte Kinder. Die Behörde stellte die Gewährung von Blindenhilfe schließlich mit Bescheid unter Angabe des lapidaren Grundes „Heimaufnahme ab 5.07.1993“ ein. Die Eltern legten keinen Widerspruch ein, da sie davon ausgingen, es bestünde tatsächlich kein Anspruch auf Hilfeleistung. Erst 2002 erfuhren sie von der Behörde, dass trotz Heimunterbringung ein Anspruch auf Blindenhilfe besteht.

Die zuständige Behörde lehnte eine Nachzahlung deswegen ab, weil gegen den Ursprungsbescheid nicht innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt worden war.

Das Verwaltungsgericht jedoch sprach der Klägerin die Nachzahlung der Blindenhilfe für 9 Jahre zu. Der Aufhebungsbescheid von 1993 sei nicht nur rechtswidrig, sondern nichtig. Ein nichtiger Bescheid entfalte keine Rechtswirkung. Nichtig sei eine Behördenentscheidung, wenn offensichtlich sei, dass die konkrete Entscheidung falsch ist. Und im Bundessozialhilfegesetz stehe eindeutig, dass Blindenhilfe bei einem Heimaufenthalt zwar gekürzt werden darf, ansonsten jedoch weitergezahlt werden muss.

Hinweis: Wäre der Bescheid „nur“ rechtswidrig gewesen, wäre das Urteil wahrscheinlich anders ausgefallen.

Finanzierung eines Deckenlifts für Pflegebedürftige

Grundsätzlich beteiligt sich die Pflegekasse an pflegeerleichternden Umbauten in einer Wohnung als Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes. Die Pflegekasse trägt dazu einen Anteil von höchstens 2557,00 €.

Diese Maßnahmen sind zumeist mit einem Eingriff in die Bausubstanz verbunden, wie z.B. bei dem Einbau eines behindertengerechten Bades. Bei Pflegehilfsmitteln allerdings muss die Pflegekasse diese bei Erforderlichkeit ohne Beitragshöchstgrenze finanzieren.

Gemäß der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 12.06.08, Aktenzeichen B 3 P 6/07 R sind Deckenliftanlagen als Hilfsmittel einzuordnen und keine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, da sie von der konkreten Wohnsituation unabhängig sind und trotz ihrer Befestigung an Deckenschienen bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden können. Sie können gegebenenfalls zur Förderung der Mobilität und damit zum Behinderungsausgleich dienen, aber auch zur Pflegeerleichterung. Die Pflegekassen müssen diese Kosten folgerichtig übernehmen.